

Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2021

Nachtrag 07.04.2021

Die nachstehenden Erläuterungen sind auf Grundlage der aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnisse der vergangenen Legislaturperiode erstellt und dienen den Fraktionen zur Vorbereitung auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. für ein evtl. interfraktionelles Koordinierungsgespräch.

1. Konstituierung

1.1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl und die Festlegung der Tagesordnung obliegt nach § 56 Abs. 2 HGO dem Bürgermeister. Er eröffnet die Sitzung nach § 57 Abs. 1 HGO durch Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und kommt zur

1.2 Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung

Nach § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO wird die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zunächst von dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordneten geleitet bis der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gewählt ist. Ältestes Mitglied ist SV Manfred Bickelmaier (1949); danach nächst Älteste sind SV Gerda Müller (1952) und SV Albert Bungert (1954).

1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der/die Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet über zur

1.4 Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bzw. kann, wenn niemand widerspricht, gem. § 55 Abs. 3 per Akklamation erfolgen. Sobald der/die gewählte Stadtverordnetenvorsteher/in die Wahl angenommen hat, ist die Konstituierung erfolgt und er/sie übernimmt die Sitzungsleitung.

1.5 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Nach § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung sind 3 Stellvertreter/innen zu wählen. Die Wahl mehrerer Stellvertreter/innen erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gem. § 55 Abs. 1 HGO unter entsprechender Anwendung des KWG. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- a) Bei mehreren Wahlvorschlägen nach § 55 Abs. 4 HGO schriftlich und geheim nach Auszählung der Stimmen, Verteilung der Stellen nach dem System Hare-Niemeyer.
- b) **Nach bisheriger Praxis:** Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO offene Abstimmung wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlags genügt, Enthaltungen sind hierbei unerheblich.

1.6 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung

Im Falle mehrerer Wahlvorschläge (1.5 a) ist eine Festlegung über die Reihenfolge der Vertretung erforderlich und sinnvoll damit für den evtl. Vertretungsfall Klarheit besteht. Es empfiehlt sich, keine namentlichen Festlegungen zu treffen, sondern die Reihenfolge nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen festzulegen, damit sich auch im Falle des Nachrückens die Rangfolge nicht ändert. Beim einheitlichen Wahlvorschlag (1.5 b) gilt die Reihenfolge des Vorschlags.

1.7 Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen

Grundsätzlich können zum/zur Schriftführer/in Stadtverordnete, städtische Bedienstete oder auch Bürger/innen gewählt werden.

Bisheriger Übung folgend wird ein Vorschlag der Verwaltung unterbreitet:

Schriftführerin: Nadja Riedel

stellvertretende Schriftführerinnen (in loser Reihenfolge): Sarah Bausch, Angelika Hohenkamp, Uta Bigus

Die Schriftführerinnen sind nach Stimmenmehrheit zu wählen, wenn niemand widerspricht per Akklamation, die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; hier gilt auch das unter 1.5 b Geschriebene.

2. BV 2021/43 Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte (§ 82 Abs. 1 S. 2 HGO) und über ggfs. vorliegende Einsprüche zu entscheiden.

An der Beratung und Beschlussfassung können auch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG). Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Im letzten Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

3. Änderung der Hauptsatzung

Gemäß § 4 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte 7. Sollte die Absicht bestehen die Größe des Magistrats zu verändern, müsste zunächst in der konstituierenden Sitzung die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Bei einer Verkleinerung gilt, dass erst die Rechtskraft der Satzungsänderung nach anschließender öffentlicher Bekanntmachung im Wiesbadener Kurier (frühestens 22.04.2021) abgewartet werden muss. Sodann kann in der darauffolgenden Sitzung der SV am 17.05.2021 der Magistrat gewählt werden. Bis dahin bleibt der „alte“ Magistrat nach Maßgabe des § 41 HGO im Amt.

Bei einer Vergrößerung kann der Magistrat auf Grundlage der bestehenden Satzungsregelung bereits gewählt werden. Nach Rechtskraft der Hauptsatzungsänderung erfolgt gem. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO dann eine Neuberechnung der Stellenverteilung.

3.1 BV 2021/49 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung

4. Bildung der Ausschüsse

4.1 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung / Beschluss über das Bilden von Ausschüssen und ihre Mitgliederzahl)

In der gültigen Hauptsatzung sind keine Ausschüsse festgelegt. Sie werden durch entsprechende Beschlussfassung gebildet. Neben dem verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss (§ 62 Abs. 1 HGO) steht es der Stadtverordnetenversammlung frei, weitere Fachausschüsse zu bilden. Der Beschluss muss die Bezeichnung und die Anzahl der Ausschussmitglieder enthalten, sowie zweckmäßigerweise Aufgabenstellung und Zuständigkeit.

Bisher bestanden

ein Haupt- und Finanzausschuss – HFA – (kraft Gesetzes),

ein Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen – UPB – und

ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur – JSSK –,

jeweils mit 7 Mitgliedern besetzt, was in § 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung der

Stadtverordnetenversammlung festgelegt ist. Sollen Ausschüsse selbst oder die Anzahl der jeweiligen Sitze geändert werden, muss die Geschäftsordnung geändert werden.

4.1.1 BV 2021/50 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

4.2 Grundsatzbeschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Die unkomplizierteste Möglichkeit ist, Ausschussmitglieder nach § 62 Abs. 2 HGO im

Benennungsverfahren zu bestimmen (bisherige Praxis). Darüber muss ein entsprechender Beschluss gefasst werden; die Besetzung der Ausschüsse erfolgt dann im Wege der Benennung durch die Fraktionen.

Achtung: Die Einladungen zu den konstituierenden Ausschusssitzungen, zu denen der/die neue Stadtverordnetenvorsteher/in einlädt, müssen bereits am 22.04.2021 versandt werden, d.h. die Ausschussmitglieder sollten unverzüglich benannt und der Geschäftsstelle gemeldet werden.

5. Wahlen zur Besetzung von Verbandsgremien

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzungen von Verbänden in denen die Stadt Oestrich-Winkel Mitglied ist, sind Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen bzw. –vorstände zu wählen bzw. zu benennen.

Bei Einzelpositionen wird eine Mehrheitswahl durchgeführt, bei der Besetzung mehrerer Positionen gelten die Bestimmungen über die Verhältniswahl.

5.1 Abfallverband Rheingau; Verbandsversammlung

	2 Vertreter	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Gerda Müller</i>	<i>Klaus Bleuel</i>
	<i>Albert Bungert</i>	<i>Karlheinz Winkel</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

5.2 Zweckverband Hinterlandswald; Verbandsversammlung

	1 Vertreter	1 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>	<i>Klaus Bleuel</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV

5.3 Abwasserverband Mittlerer Rheingau; Verbandsversammlung

	2 Vertreter	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Heinz Zott</i>	<i>Dr. Antje Kluge-Pinsker</i>
	<i>Werner Alt</i>	<i>Michael Moltchadski</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

5.4 Abwasserverband Oberer Rheingau; Verbandsversammlung

	1 Vertreter	1 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Werner Alt</i>	<i>Gerda Müller</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV

5.5 ekom 21 KGRZ; Verbandsversammlung

	1 Vertreter	1 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Erster Stadtrat Sommer</i>	<i>Bürgermeister Tenge</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

5.6 Naturpark Rhein-Taunus; Verbandsversammlung

Nach der Verbandssatzung ist 1 Vertreter zu wählen, der dem Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises als Vorschlag unterbreitet wird. Der Kreistag wählt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden drei Vertreter in die Verbandsversammlung. Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV oder des Magistrats

bisher benannt: Erich Herbst

5.7 Zweckverband Rheingau; Verbandsversammlung

	2 Vertreter	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Dr. Lutz Lehmler</i>	<i>Dr. Ute Weinmann</i>
	<i>Albert Bungert</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>

Vorgaben lt. Verbandsatzung: nur Mitglieder der SV

6. Besetzung der Betriebskommissionen

Bei der Berechnung der Sitze ist nach den einzelnen Herkunftsgruppen (Magistrat, SV, Personalrat, Sachkundige) zu unterscheiden.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sind die Mitglieder der Betriebskommission soweit es sich nicht um Magistratsmitglieder handelt (wählt dieser selbst) von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Hier gilt die Besonderheit, dass nach HGO die Stadtverordneten per Verhältniswahl gewählt werden, während die sachkundigen Einwohner und die Personalratsmitglieder nach § 6 EigBGes per Mehrheitswahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Personalrats sind von der SV auf Vorschlag des Personalrats zu wählen.

Nach identischen Regelungen in den Eigenbetriebssatzungen können sich die Mitglieder der Betriebskommissionen vertreten lassen. Für die Vertreter gilt allerdings, dass sie ebenfalls vorher gewählt sein müssen.

Da im Mai 2021 Personalratswahlen anstehen, verbleiben die derzeitigen Personalratsmitglieder in den Betriebskommissionen und werden dann in der Juli-Sitzung von der SV neu gewählt.

6.1 Betriebskommission Soziale Dienste

	2 Stadtverordnete	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Gerda Müller</i>	<i>Eberhard Weber</i>
	<i>Heike Thielke-Alt</i>	<i>Christina Laube</i>

	3 Sachkundige Einwohner	3 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Jutta Mehrlein</i>	<i>Sigrid Volland</i>
	<i>Werner Freund</i>	<i>Aylin Sinß</i>
	<i>Swantje Vogel</i>	<i>Hildegund Hummel-Kiss</i>

	2 Personalratsmitglieder	2 Stellvertreter
	<i>Patrik Krummeich</i>	
	<i>Stefanie Nikolai-Jagiela</i>	<i>Silke Stavridis</i>

6.2 Betriebskommission Baubetriebshof

	2 Stadtverordnete	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Werner Alt</i>	<i>Josef Schönleber</i>
	<i>Eberhard Weber</i>	<i>Nikolaos Stavridis</i>

	3 Sachkundige Einwohner	3 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Jutta Mehrlein</i>	<i>Sigrid Volland</i>
	<i>Michael Christ</i>	<i>Hans-Otto Höker</i>
	<i>Hildegard Freimuth</i>	<i>Manfred Bickelmaier</i>

	2 Personalratsmitglieder	2 Stellvertreter
	<i>Harald Püttner</i>	<i>Patrik Krummeich</i>
	<i>Marion Burbach</i>	<i>Ruth Schreiner</i>

6.3 Betriebskommission Stadtwerke

	2 Stadtverordnete	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Markus Berg</i>	<i>Heiko Hemes</i>
	<i>Robert Fladung</i>	<i>Dr. Luth Lehmler</i>

	3 Sachkundige Einwohner	3 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Karl-Heinz Kühn</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>
	<i>Christian Bender</i>	<i>Hans-Otto Höker</i>
	<i>Siegfried Müller</i>	<i>Dr. Dieter Möller</i>

	2 Personalratsmitglieder	2 Stellvertreter
	<i>Harald Püttner</i>	<i>Silke Stavridis</i>
	<i>Ruth Schreiner</i>	<i>Stefanie Nikolai-Jagiela</i>

6.4 Betriebskommission Kultur und Freizeit

	2 Stadtverordnete	2 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Heike Thielke-Alt</i>	<i>Pavlos Stavridis</i>
	<i>Eberhard Weber</i>	<i>Gerda Müller</i>

	3 Sachkundige Einwohner	3 Stellvertreter
<i>bisher</i>	<i>Rosemarie Bungert</i>	<i>Swantje Vogel</i>
	<i>Monika Wenzl</i>	<i>Claudia Burgsmüller</i>
	<i>Gertrude Zielke-Neblett</i>	<i>Hildegard Freimuth</i>

	2 Personalratsmitglieder	2 Stellvertreter
	<i>Silke Stavridis</i>	<i>Patrik Krummeich</i>
	<i>Marion Burbach</i>	

7. Beschlussvorlagen und Fraktionsanträge

7.1 Tagesordnung A

7.1.1 BV 2021/35 Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte

7.1.2. BV 2021/45 Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das „Tübinger Modell“

7.1.3 BV 2021/51 Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet „Fuchshöhl“

In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 der GO der Stadtverordnetenversammlung hingewiesen „Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.“ Der eingebrachte Antrag wurde unter der Antragsnummer 2020/10 mit Beschluss vom 31.08.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

7.2 Tagesordnung B

7.2.1 BV 2021/41 Sportplatz Oestrich

Die Vorlage soll zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen werden.

7.2.2 BV 2021/42 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim

Hierzu gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.08.2018 (BV 2018/69)

7.2.3 BV 2021/46 Vergabe von 3 Doppelhaushälften-Grundstücken „In der Fuchshöhl“ an Nachrücker nach dem Gebotsverfahren

8. Bildung des Magistrats

Die Wahl und Ernennung der Stadträte zum Schluss der Sitzung vorzunehmen ist zweckmäßig. Durch eine Wahl zu einem früheren Zeitpunkt könnten sich die Mehrheitsverhältnisse im Parlament verändern, da nicht sichergestellt ist, dass die jeweiligen Nachrücker parat stehen, um ihr Mandat unverzüglich anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sollten eine ausreichende Anzahl von Kandidaten berücksichtigen, damit im Falle des späteren Ausscheidens von Mitgliedern noch Nachrücker vorhanden sind. Ist die Liste erschöpft bleibt der Platz nämlich bis zum Ende der Wahlzeit unbesetzt.

Für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge reicht nach § 55 HGO zwar eine einzige Unterschrift. Es ist jedoch dringend anzuraten bei allen Wahlvorschlägen mindestens zwei oder besser mehrere Stadtverordnete unterzeichnen zu lassen. Grund ist, dass im Falle eines späteren Ausscheidens eines Mitgliedes die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge der Nachrücker beschließen können. Bei nur einem oder wenigen Unterzeichnern besteht die Gefahr, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, ausgeschieden sein können und somit keiner mehr da ist, der die Reihenfolge der Nachrücker ändern könnte.

8.1 Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/innen

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in (§ 55 Abs. 4 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 45 HGO i.V.m. § 22 KWG)

8.2 Amtseinführung und Ernennung

Die Amtseinführung der neu gewählten Magistratsmitglieder kann unmittelbar nach der Wahl erfolgen.

Die Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte obliegt dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, gem. § 46 (1) HGO werden sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Ernennungsurkunden händigt der Bürgermeister gem. § 46 (2) HGO aus.

Die Vereidigung wird wiederum vom Stadtverordnetenvorsteher vorgenommen (§ 72 HBG). Vereidigt wird jedes Magistratsmitglied, ein Verweis auf frühere Vereidigungen ist -anders als im HBG- nach der HGO nicht vorgesehen.